

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Niebüll (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 45 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie durch § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) erlässt die Stadt Niebüll unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 18.11.2021 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung der Stadt Niebüll über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Niebüll (Straßenreinigungssatzung = StrRS) den Eigentümern oder den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist, werden für den Vorteil der von der Stadt Niebüll nach § 1 StrRS betriebenen Straßenreinigung Straßenreinigungsgebühren erhoben. Bei der Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs. 6) hat die Stadt Niebüll einen auf das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung entfallenden Anteil in Höhe von 40 % für die von der Stadt zu reinigenden Haupteerschließungsstraßen zugrunde gelegt; den hierauf entfallenden Kostenanteil trägt die Stadt Niebüll.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden im 14-tägigen Rhythmus gereinigt.

§ 3

Gebührenpflicht, Grundstück und Gebührenschuldner

- (1) Eine Gebührenpflicht entsteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es lediglich durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig ist – sofern vorhanden – ein zur Nutzung des gesamten Grundstückes dinglich Berechtigter. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Wechselt im Falle des Absatz 3 Satz 1 das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt Niebüll den Eigentumswechsel anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren von der Stadt Niebüll zu reinigenden Straßen an oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht für jede Straße eine Gebührenpflicht.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks.
- (2) Maßgebend ist grundsätzlich, sofern vorhanden, die tatsächliche Straßenfrontlänge. Abweichend davon oder im Übrigen gilt als Straßenfrontlänge:
 1. bei einem Grundstück, das mit einer Länge von weniger als zwei Dritteln der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3) an die Straße angrenzt: die Hälfte der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3) zuzüglich eines Viertels der tatsächlichen Straßenfrontlänge.
 2. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3).
- (3) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gemäß Absatz 2 Satz 2 gilt als Bezugslinie der Parallelmessung:
 1. der tatsächliche Grenzverlauf (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie) bei einem Grundstück mit einem vollständig geraden Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße,
 2. die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße (z.B. Kurvengrundstücke),
 3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird. Wird das Grundstück über mehrere Flurstücke erschlossen, ist das an der zu reinigenden Straße liegende Flurstück, welches dem Grundstück am nächsten liegt, maßgeblich.

Bei allen Parallelmessungen ist die Bezugslinie nach Satz 1 (fiktiv) in gerader Linie zu verlängern, sofern Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht zwischen zwei an den äußeren Punkten der Bezugslinie beginnenden, im rechten Winkel zu ihr und in Richtung auf das Grundstück verlaufenden Linien liegen. Als Straßenfrontlänge ist maximal die Länge der zu reinigenden Straße zugrunde zu legen. Die Straßenlänge wird anhand der Straßenmittellinie ermittelt.

- (4) Bei der Feststellung einer tatsächlichen Straßenfrontlänge nach Absatz 2 Satz 1 und bei einer nach Absatz 2 Satz 2 errechneten Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet (Ab- bzw. Aufrundung ausschließlich beim Ergebnis, nicht bei den zwischendurch durchzuführenden Rechenschritten).
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.
- (6) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,27 €.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenansprüche

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflichtigen werden für die Zeit des Erhebungszeitraumes veranlagt, in der sie gebührenpflichtig waren; ist ein Gebührenschuldner nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig,

ist die jährliche Gebühr (§ 4 Abs. 6) zeitanteilig zu reduzieren.

- (3) Wird die Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so verringert sich die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Eine Unterbrechung der Reinigung aufgrund höherer Gewalt führt grundsätzlich nicht zur Gebührenerstattung.

§ 6

Vorauszahlungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die Straßenreinigungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in zwei Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrages fällig.

§ 7

Öffentliche Last

Die Straßenreinigungsgebühr lastet als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) durch das Amt Südtondern – Sachgebiet Haushalt und Steuern – zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Gebühr),
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen
- d) Die Auswertung von Luftbildaufnahmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- Einwohnermeldeämtern
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Fachbereich Bauverwaltung und Ordnung des Amtes Südtondern

(4) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Das Amt Südtondern ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(6) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Niebüll, den 29.11.2021

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister

(LS)

Gez. W. Bockholt
Wilfried Bockholt

Anlage 1
zu der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Niebüll

Folgende Straßen werden durch das Reinigungsunternehmen gesäubert:

- Bahnhofstraße
- Brandkuhle
- Bosbüller Weg
- Deezbüller Straße
- Deichstraße
- Gather Landstraße zwischen Klanxbüller Straße und Gotteskoogstraße
- Gotteskoogstraße zwischen Gather Landstraße und Uhlebüller Straße
- Hauptstraße ab der Kreuzung Peter-Schmidts-Weg/Mühlenstraße Richtung Süden bis einschließlich Hauptstraße 107
- Hauptstraße zwischen Gather Landstraße und Kreuzung Lornsenstraße/Brandkuhle
- Lornsenstraße zwischen Hauptstraße und Marktstraße
- Marktstraße
- Mühlenstraße zwischen Marktstraße und Hauptstraße
- Osterweg zwischen Rathausstraße und Kreuzung Peter-Schmidts-Weg (K 114)
- Peter-Schmidts-Weg zwischen Bahnhofstraße und Hauptstraße
- Rathausstraße ab der Kreuzung Brandkuhle/Osterweg bis zur Bahnhofstraße und der Gather Landstraße
- Uhlebüller Straße
- Zum Stellwerk